

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Allgemein	Allgemein	<p>Bei der ggst. TRVB handelt es sich um eine Neuauflage einer bereits bestehenden Richtlinie mit einigen Neuerungen. Die diesbezüglichen, gesetzlichen Regelungen über die Löschwasserversorgung in Kärnten befinden sich im § 31 der Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung.</p> <p>So dürfen wir darauf verweisen, dass bereits bei einer geplanten Kärntner Richtlinie für Gebäude mit Wohnnutzung auch die Thematik der Löschwasserversorgung in diese Kärntner Richtlinie aufgenommen werden sollte.</p> <p>Die Inhalte der ggst. TRVB über die Löschwasserversorgung enthalten teilweise strengere Regelungen als in der geplanten Kärntner Richtlinie.</p> <p>Diese Kärntner Richtlinie über die Löschwasser-versorgung bei Wohngebäuden ist auf massiven Widerstand gestoßen. Daher ersuchen wir, diese Regelungen nochmals zu prüfen.</p>		<p>Auf Grund der nicht vorliegenden Kärntner Richtlinie kann mangels näherer Informationen nicht darauf Rücksicht genommen werden.</p> <p>Das Mindestmaß für eine Löschwasserversorgung ist – so wie in der letzten Ausgabe – mit 800 l/min festgelegt. Aus Sicht des TRVB-AK ist eine Reduktion dieses Wertes nicht zielführend.</p> <p>Abgelehnt.</p>
	Seite 1 - Fußzeile hat nicht das Entwurfsdatum			Wird im Zuge der Drucklegung korrigiert. Angenommen.
1	Diese TRVB ersetzt den Teil 1 der ÖBFV Richtlinie VB 05	Es handelt sich um die ÖBFV Richtlinie VB 01. Es sollte auch der der „Teil 1“ genauer definiert werden, da es keine Teile in der ÖBFV-RL gibt.	Diese TRVB ersetzt den Teil 1 der ÖBFV Richtlinie VB 01	Angenommen
1	Begriffe	Zum besseren Verständnis sollten jedenfalls die Begriffe/Definitionen der Punkt 1.3. bis 1.12 in dieser TRVB erhalten bleiben und nicht zur Gänze in der TRVB 001 aufgenommen werden.		angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

1	Begriffe	Es wäre zu klären, ob am Ende der Begriffsdefinition jeweils ein Punkt angeführt wird oder nicht	Vereinheitlichung	angenommen
1.1	Laut den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien	Die anzuwendende Ausgabe der OIB Richtlinien soll festgeschrieben werden, insbesondere da die OIB 2019 noch nicht in allen Bundesländern umgesetzt ist.	Laut den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien 2019	Abgelehnt, da nicht anzunehmen ist, dass sich die Gebäudeklassen im Zuge einer Überarbeitung der OIB-RL ändern.
Tabelle 1	Spalte 2 Zeile 2; überwiegender Wohnnutzung	Wie wird eine überwiegende Wohnnutzung definiert? Wer entscheidet ob eine überwiegende Wohnnutzung gegeben ist bzw. bei neuen Aufschließungsflächen überhaupt entsteht z.B. Bauland Agrar?	Eindeutige Festlegung des Begriffes „überwiegende Wohnnutzung“.	Abgelehnt, da allgemein „gebräuchlicher“ Begriff aus den OIB Richtlinien
Tabelle 1	Spalte 2 Zeile 3; Gebäude der Gebäudeklasse GK3 bis GK5 und Parkdecks	Sind unter diesem Pkt. auch Widmungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu sehen? Da ja hier keine überwiegende Wohnnutzung vorliegt.	Eindeutige Zuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bzw. Widmungen, um Probleme bei der Einordnung (Zeile 2 od. 3) zu vermeiden.	Abgelehnt; Da die Tabelle 1 auf Gebäudeklassen nach der Definition der OIB-RL aufbaut. Eine Einteilung auf Grund der bestehenden Flächenwidmung ist nicht vorgesehen. Des Weiteren wird auf den Punkt 3.2 ergänzend verwiesen.
Tabelle 1	Spalte 3 Zeile 2; Löschwasserrate 1.200 l/min	Durch die Definition „GK3 bis GK5 mit überwiegender Wohnnutzung“ sind wesentlich auch Ortsgebiete mit geschlossener Bebauung inbegriffen. Hier ergeben sich zwangsläufig lange Leitungslängen bzw. abzudeckende Fronten. Die geforderte Löschwasserrate ist für eine Brandbekämpfung bzw. schützen von Nachbarobjekten nicht ausreichend. Es gibt dazu mehrere Beispiele in der Vergangenheit. In der TRVB 137/2003 wird für geschl. Bebauung im Wohngebiet 2.400 l/min. gefordert. Die nun vorgeschlagene Regelung kommt somit einer Reduktion von 50% gleich! Es wird um Begründung dieser extremen Reduktion gebeten.	Erhöhung der geforderten Löschwasserrate auf mind. 1.600 l/min um den Einsatz von 3 Löschruppen (6 C-Rohre) garantieren zu können.	Abgelehnt, da angenommen wird, dass Gebäude mit Wohnnutzung in „zellenartiger Bauweise“ errichtet werden und daher mit 1200 l/min wirksame Löschrmaßnahmen durchgeführt werden können.

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

Tabelle 1	Spalte 2 – Zeile 1-4; Gebäude der Gebäudeklasse GK1 etc.	<p>Die Lesbarkeit wird hier für Anwender ohne technische Ausbildung (HTL, FH, Studium etc.) wesentlich erschwert. Es ist zu bedenken, dass viele Kommandanten über keine derartige techn. Ausbildung verfügen und dennoch gem. Pkt. 1 Auskünfte erteilen sollen.</p> <p>Laut den jeweiligen Widmungen gem. Flächenwidmungsplan ist eine Einteilung in Gebäudeklassen lt. OIB nicht möglich. Die zulässigen Bauwerke sind maßgeblich vom Bebauungsplan und den darin enthaltenen Angaben zu Bebauungsdichte, Bauweise und Bauhöhe (Bauklasse) etc. abhängig und nicht von der Widmung. Insbesondere da lt. OIB die Brutto-Grundfläche, die max. Anzahl der Geschoße bzw. das Fluchtniveau zur Einteilung der GK herangezogen wird. Weiteres kann es innerhalb einer Widmung (Bauland Wohngebiet) z.B. mehrere Abstufungen im Bezug auf die zulässige Bauhöhe udgl. geben.</p> <p>Es stellt sich weiters die Frage wie der Ungeregelte Baulandbereich einzustufen ist. Hier müsste theoretisch von Worst Case, sprich z.B. Gebäude mit einem Fluchtniveau >22 m bei Bauland Wohngebiet ausgegangen werden.</p>	Beibehaltung der Definitionen lt. Ausgabe 2003 mit Ergänzung von Hochhäusern (Fluchtniveau >22 m) sowie Garagen u. Parkdecks.	<p>Abgelehnt, auf Grund der einheitlichen Vorgehensweise bei der Erstellung von Regulativen mussten die Begriffe den OIB-Richtlinien angepasst werden. Die angesprochene Tabelle dient für die Auslegung des Grundschatzes und dient daher maßgeblich den Verantwortungsträgern der Gemeinden, bei welchen die entsprechenden Kenntnisse vorausgesetzt werden dürfen.</p> <p>Es wird auf den Punkt 3.2. vorletzter Absatz verwiesen.</p>
Tabelle 1	Spalte 2 Zeile 2; überwiegender Wohnnutzung	Wie wird eine überwiegende Wohnnutzung definiert? Wer entscheidet ob eine überwiegende Wohnnutzung gegeben ist bzw. bei neuen Aufschließungsflächen überhaupt entsteht z.B. Bauland Agrar?	Eindeutige Festlegung des Begriffes „überwiegende Wohnnutzung“.	Siehe oben
Tabelle 1	Spalte 2 Zeile 3; Gebäude der Gebäudeklasse GK3 bis GK5 und Parkdecks	Sind unter diesem Pkt. auch Widmungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu sehen? Da ja hier keine überwiegende Wohnnutzung vorliegt.	Eindeutige Zuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bzw. Widmungen, um Probleme bei der Einordnung (Zeile 2 od. 3) zu vermeiden.	Siehe oben
Tabelle 1	Spalte 3 Zeile 2; Löschwasserrate 1.200 l/min	Durch die Definition „GK3 bis GK5 mit überwiegender Wohnnutzung“ sind wesentlich	Erhöhung der geforderten Löschwasserrate auf mind. 1.600 l/min	Siehe oben

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

		<p>auch Ortsgebiete mit geschlossener Bebauung inbegriffen. Hier ergeben sich zwangsläufig lange Leitungslängen bzw. abzudeckende Fronten. Die geforderte Löschwasserrate ist für eine Brandbekämpfung bzw. schützen von Nachbarobjekten nicht ausreichend. Es gibt dazu mehrere Beispiele in der Vergangenheit.</p> <p>In der TRVB 137/2003 wird für geschl. Bebauung im Wohngebiet 2.400 l/min. gefordert. Die nun vorgeschlagene Regelung kommt somit einer Reduktion von 50% gleich! Es wird um Begründung dieser extremen Reduktion gebeten.</p>	<p>um den Einsatz von 3 Löschgruppen (6 C-Rohre) garantieren zu können.</p>	
Tabelle 1	Spalte 3 Zeile 3; Löschwasserrate 1.600 l/min	<p>Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere wenn diese innerhalb einer geschl. Bebauung liegen ist die angegebene Löschwasserrate als zu gering anzusehen. Gerade in der Land- und Forstwirtschaft ist immer mit hohen Brandlasten (Futtermittel, Erntegüter, Hoftankstellen etc.) zu rechnen. Es gibt dazu mehrere Beispiele in der Vergangenheit. Weiteres sollte hier auch den in der OIB 2/2019 angeführten Erleichterungen (Pkt. 7 etc.) für die Landwirtschaft Rechnung getragen werden.</p>	<p>Erhöhung der geforderten Löschwasserrate auf mind. 2.400 l/min.</p>	<p>Die Bestimmung gilt nur für die Auslegung des Grundschatzes. Damit sind lt. 3.2 Brandabschnittflächen bis max. 1200 m² abgedeckt. Für größere Brandabschnittflächen muss eine objektbezogene Löschwasserbedarfsberechnung vorgenommen werden.</p> <p>Abgelehnt</p>
Tabelle 1	Erforderliche Löschwasserrate in Abhängigkeit der max. Entfernung der Löschwasserentnahmestellen entlang der verkehrstechnisch erschlossenen Grundstücksgrenze	<p>Die Ermittlung der max. Entfernung sollte genauer definiert werden. Die Aufstellfläche der Feuerwehr als einheitlicher Startpunkt der Entfernungsermittlung würde insbesondere bei langen Grundstücksgrenzen eine der Praxis entsprechende Wirklichkeit der zu erwartenden Leitungslängen abbilden. Siehe dazu auch Pkt. 6 der OIB 2/2019.</p>	<p>Erforderliche Löschwasserrate in Abhängigkeit der max. Entfernung der Löschwasserentnahmestellen, gemessen in der Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehr welche den Hauptangriffsweg zugeordnet ist.</p>	<p>Bedingt Angenommen – neuer Text; Unschärfe wurde auch durch Reduktion von 150m auf 125m berücksichtigt.</p>
1.12	rechnerische Brandfläche: angenommene Fläche bzw. Teilfläche eines Raumes (Brandabschnitt), die bis zum Wirksamwerden von Löschmaßnahmen der Feuerwehr vom Brand erfasst ist.	<p>Wir würden diese Definition nicht so schreiben, da dann möglicherweise wie bei der TRVB 125 wieder rückgerechnet wird oder die Werte zweckentfremdet werden.</p>	<p><u>Textvorschlag:</u> Rechnerischer Wert der Brandfläche unter Berücksichtigung von allenfalls vorhandenen technischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen</p>	<p>Angenommen</p>

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

1.12	1.12 rechnerische Brandfläche: angenommene Fläche bzw. Teilfläche eines Raumes (Brandabschnitt), die bis zum Wirksamwerden von Löschmaßnahmen der Feuerwehr vom Brand erfasst ist.	Widerspruch zu Pkt. 3.1.3 „Ermittlung der rechnerischen Brandfläche“ „Die rechnerische Brandfläche entspricht grundsätzlich der Brandabschnittsfläche. Unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen kann diese wie folgt reduziert werden (siehe auch Tabelle 2)“ Hier handelt es sich um definitive Vorgaben – entweder BA oder Reduzierung – alternative Annahmen, lt. Definition, sind nicht zulässig, oder? → Anpassung Pkt. 3.1.3	Fläche bzw. Teilfläche eines Raumes (Brandabschnitt), die bis zum Wirksamwerden von Löschmaßnahmen der Feuerwehr vom Brand erfasst ist.	Abgelehnt, da obige Kommentar übernommen wurde.
1.3	1.3 Löschwasserbedarf Erforderliches Löschwasser für wirksame Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr	Die Bezeichnung „Löschwasserbedarf“ in der Überschrift lässt eine Menge vermuten, nicht jedoch die Bezeichnung „erforderliches Löschwasser“.	1.3 Löschwasserbedarf Erforderliche Löschwassermenge für wirksame Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr	Angenommen
1.4	1.4 Grundschatz Löschwasserbedarf zur Deckung der allgemeinen Risiken in Abhängigkeit von der Bebauungsart (Gebäudeklasse, Größe und Nutzung) gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie, welcher von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen ist.	Sprachliche Verbesserung erforderlich: „Löschwasserbedarf“ kann nicht „zur Verfügung gestellt werden“.	1.4 Grundschatz Löschwassermenge zur Deckung ...	Angenommen
1.5	1.5 Objektschutz Gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie ermittelter Löschwasserbedarf in Abhängigkeit von objektspezifischen brandschutztechnischen Kenngrößen.	Löschwasserbedarf → Löschwassermenge In Übereinstimmung mit den Anmerkungen zu den Punkt 1.3 und 1.4	1.5 Objektschutz Gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie ermittelte Löschwassermenge in Abhängigkeit von objektspezifischen brandschutztechnischen Kenngrößen.	Angenommen
1.6	Erforderlichenfalls zusätzlich ergänzend zum Grundschatz gemäß Punkt 2 erforderlicher Löschwasserbedarf zur Deckung des Löschwasserbedarfs für Objektschutz gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie.	„erforderlichenfalls zusätzlich ergänzend“ ist redundant; Entweder „zusätzlich“ oder „ergänzend“ streichen		Angenommen
1.6	Begriffsbestimmung „Löschwasserbereithaltung“	Wieviel Löschwasser zur zusätzlichen Bereithaltung sich errechnet ergibt sich nicht aus der Differenz zwischen Bedarf und „Soll“ sondern zwischen Bedarf und „Ist“.	Erforderlichenfalls zusätzlich ergänzend zum vorhandenen Grundschatz erforderlicher Löschwasserbedarf zur Deckung des Löschwasserbedarfs für den	Abgelehnt, im Punkt 1.6 ist dies eine nicht wertende oder vorschreibende Begriffsbestimmung, die tatsächliche Anwendung dieses Begriffes erfolgt unter

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

		<p>Die derzeitige Bezeichnung in der TRVB bringt Behörden dazu nur den über den nicht vorhandenen Grundschatz erforderlichen Bedarf vorzuschreiben. Ob rechtlich wem, was, wie vorgeschrieben werden kann ist eine rechtliche Frage, die in dieser Richtlinie nicht geklärt werden sollte. Grundsätzlich muss daran getrachtet werden, dass der erforderliche Bedarf abgedeckt wird, egal wer es bezahlt! Wenn die Gemeinde nicht den ausreichenden Grundschatz zur Verfügung stellen kann, muss der Objektschutz um das verstärkt werden, um das Gesamtziel zu erreichen!</p> <p>Hinweis: Der Satz: „Zur Abdeckung des errechneten Löschwasserbedarfs für den Objektschutz darf nur die tatsächlich vorhandene Löschwasserrate des Grundschatzes berücksichtigt werden.“ im Pkt. 3. weist auch darauf hin!</p>	<p>Objektschutz gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie.</p>	<p>Punkt 3, sowie eine Erläuterung zu dieser Fragestellung.</p> <p>Rein formalrechtlich muss jedoch bei einem Behördenverfahren von einem 100% vorhandenen Grundschatz ausgegangen werden.</p>
2.	Tabelle Grundschatz Angabe zur Entfernung	<p>Mit welchen Geräten und Mitteln werden heute Schlauchleitungen gelegt? Wo genau endet die Entfernung bei großen Betriebsarealen? - bei der Grundzufahrt? - beim Haupteingang? - beim Grundstücksbeginn?</p> <p>Um das in Pkt. 3. angeführte Argument aufzugreifen (Gebäude größer 5.000m²; - entferntester Gebäudezugang) sollte „Gebäudezugang“ definiert werden.</p> <p>Grundsätzlich muss es darum gehen, dass mit der Mindestausrüstung gemäß Norm mit einem (T,H,R)LF die 200 Meter zwischen Wasserversorgung und dem Verteiler gewährleistet wird. Und der wird sicher beim Gebäudezugang sein und nicht beim Werkstor.</p> <p>Die „verkehrstechnisch erschlossene Grundstücksgrenze“ sollte durch Zufahrt gemäß TRVB 134 F ausgetauscht werden.</p>	<p>Erforderliche Löschwasserrate in Abhängigkeit der max. Entfernung (*) der Löschwasser- entnahmestellen.</p> <p>Fußnote (*): Als maximale Entfernung ist jene Wegstrecke zwischen Löschwasserentnahmestelle und Gebäudezugang anzusehen, die mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbar ist und den Vorgaben der TRVB 134 F entspricht.</p>	Siehe oben

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

		Um der Tabellenübersicht nicht entgegenzuwirken wäre eine Fußnote vorteilhaft.		
2	Tabelle Grundschutz	<p>Die Anpassung an die GK sind geglückt. Die dabei durchgeführten Einsparungen für uns etwas zu übertrieben, bzw. nicht vollkommen nachvollziehbar.</p> <p>1.: 1200l/ 1,5 h bis zur „Hochhausgrenze“? Bei Fassadenbränden und Dachstuhlbränden von hohen Häusern sind unserer Meinung nach die 1.600 l, bzw. 2.400l sicher erforderlich, begründet u.A. durch den Einsatz entsprechender Monitore von Hubrettungsgeräten.</p> <p>2.: In z.B. geschlossenen Ortschaften mit Gebäuden über GK 3 und keinen Wohnbauten, z.B. auch Altstadtgebieten nur noch 1600 l/ 2h wo wir früher 2400 l /2h bzw. sogar 3.200 l vorgeschrieben waren? Ist unserer Meinung nach zu wenig, vor allem wenn keine weitere Wasserversorgung in weiterer Entfernung vorhanden ist.</p> <p>Es gibt auch Orte ohne ergiebige natürliche Flüsse in weiterer Entfernung und trotzdem eine enge, hohe Bebauung und einem alten schlechten Hydrantennetz. Wenn man da an einem ausgewachsenen Dachstuhlbrand auf einem Ortsplatz oder in einer Innenstadt denkt und nur 1600 l auf 2 Stunden zur Verfügung hat, ist das sicher zu wenig!</p> <p>Ebenso wenn man an bestehende große Sakrale Gebäude denkt.</p>	Siehe Tabelle unten:	Zu 1 und 2 – abgelehnt Beispielhafte Nutzungen mit festgelegtem Löschwasserbedarf ergänzt - angenommen
	<p>RICHTWERTE DES LÖSCHWASSERBEDARFES FÜR DEN GRUNDSCHUTZ</p>		Teilweise angenommen	

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

Pkt.	Widmung in denen überwiegend und vergleichbare Bauwerke zulässig sind	Löschwasser-rate		Liefer-dauer mind. Std.	Löschwasser-vorrat (aufgerundet) m³	Erforderliche Löschwasserrate in Abhängigkeit der max. Entfernung * der Löschwasser-entnahmestellen		
		l/min	l/sec			bis 150 m l/min.	bis 250 m l/min.	bis 500 m l/min.
1	-Gebäude der Gebäudeklasse GK 1 und GK2 nach lit a) und b) -Garagen und überdachte Stellplätze bis 250 m²	800	13,3	1	50	800	-	-
2	-Gebäude der Gebäudeklasse GK 2 nach It c), -GK 3 und GK 4 mit überwiegender Wohnnutzung -Garagen und Stellplätze von mehr als 250 m²	1200	20	1,5	110	800	weitere 400	-
3	-Gebäude der Gebäudeklasse GK 3 und GK 4; -GK 5 mit überwiegender Wohnnutzung, -Parkdecks	1600	26,7	2	200	800	weitere 800	-
4	-Gebäude mit Gebäudeklasse 5 und Gebäude mit einem Fluchtniveau > 22 m	2400	40	2	300	800	weitere 800	weitere 800
5	-Betriebs- und Gewerbegebiete -Altstadtgebiete, bestehende Stadtzentren, historisch wertvolle Gebäude, Sakrale Gebäude	3200	53,3	2	400	800	weitere 1200	weitere 1200
6	-Industriegebiete	3200	53,3	3	600	800	weitere 1200	weitere 1200

*) Als maximale Entfernung ist jene Wegstrecke zwischen Löschwasserentnahmestelle und Gebäudezugang anzusehen, die mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbar ist und den Vorgaben der TRVB 134 F entspricht.

2.1 (Tabelle1)	Maximale Entfernung der Löschwasserentnahmestellen	Bei einer Definition, dass die Löschwasserentnahmestellen eine maximale Entfernung laut Tabelle 1 zu den	Die erste Löschwasserentnahmestelle in einer Entfernung von maximal 100 m	Siehe oben
-------------------	--	--	---	------------

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

		<p>Grundstücksgrenzen aufweisen darf, und in Verbindung mit der OIB-Richtlinie 2, wo die Aufstellfläche der Feuerwehr und der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, eine Entfernung von höchstens 80 m aufweisen darf, ist die Wegstrecke, welche mit den B-Druckschläuchen ausgelegt werden muss mit den meisten Fahrzeugkonzepten nicht kompatibel. In den meisten Fahrzeugen sind laut Pflichtbeladung maximal 10 B-Schläuche (=200 m) in einigen Tanklöschfahrzeugen 6 B-Schläuche vorhanden. Somit wäre ein herkömmlicher Löschangriff bei einem Gebäude, wobei die Löschwasserversorgung durch den Grundschutz abgedeckt ist mit einer Löschgruppe nicht mehr zu bewerkstelligen, da eine Entfernung von der Löschwasserentnahmestelle von 150 m zur Grundstücksgrenze = in der Regel auch die Aufstellfläche der Feuerwehr und eine Entfernung von der Aufstellfläche der Feuerwehr bis zum entferntesten Gebäudezugang lt. OIB = 80 m = in der Regel Standort des Verteilers, somit in Summe 230 m (=12 B-Schläuche), für die Wasserversorgung ausgelegt werden müssen.</p>		
--	--	---	--	--

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

2.1 (Tabelle1)	Tabelle 1, Punkt 2 bzw. Punkt 3	Warum ist in einer Garage lt. Begriffsbestimmung der OIB Richtlinie: „Gebäude oder Teil eines Gebäudes zum Einstellen von Kraftfahrzeugen“ weniger Löschwasser erforderlich wie in einem Parkdeck lt. Begriffsbestimmung der OIB Richtlinie: „Bauwerk zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, das in allen Parkebenen an mindestens zwei Seiten seiner gedachten Umfassungswände unverschießbare Öffnungen“. Bei einem Parkdeck kann die Wäre auf Grund der Öffnungen entweichen und somit wäre auch der Wasserbedarf auf Grund des geringeren Bedarfs für die Kühlung der Räume erforderlich.	Garagen und überdachte Stellplätze bis 250 m ² in der Tabelle 1, unter Punkt 3 anführen.	abgelehnt
	Text unter Tabelle 1	Eine Abhängigkeit von Löschwasserraten im Grundschutz z.B. bei Stichelungen sollte nicht gegeben sein oder mit anderen Maßnahmen kompensiert werden.	[.....] –brunnen, offene Gerinne (Bäche, Flüsse), Teiche Bei der Entnahme von Löschwasser aus den Löschwasserentnahmestellen welche den Grundschutz abdecken, darf eine wechselseitige Beeinflussung der Löschwasserraten nur insofern gegeben sein, dass die erforderliche Löschwasserrate lt. Tabelle 1 gewährleistet wird. Bei einer Löschwasserversorgung aus Wasserversorgungsanlagen ist [.....]	Angenommen, wird als Hinweis aufgenommen, dass hier Einzelleistungen von Hydranten nicht einfach addiert werden dürfen. Jedenfalls auch im Verantwortungsbereich des WVU
2.1	Tatsächlich vorhandene Löschwasserrate des Grundschutzes	Überschrift sollte als Pkt. 2.2 erfasst werden.		Angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
2.1	Tatsächlich vorhandene Löschwasserrate des Grundschutzes	Es sollten wie in der TRVB 137/2003 bereits geregelt nur Löschwasserentnahmestellen herangezogen werden dürfen, welche der ÖBFV-RL VB 01 entsprechen. Da dadurch die allgemeinen Anforderungen an Löschwasserentnahmestellen eindeutig geregelt sind.	Aufnahme des Passus aus der TRVB 137/2003.	angenommen
2.1	Letzter Satz: Die Einstufung hat nach der jeweils höchsten Gebäudeklasse zu erfolgen.	Widerspruch zu Tabelle 1, Überschrift erste Spalte: „Widmungen in denen <u>überwiegend</u> folgende und vergleichbare Bauwerke zulässig sind“	Die Einstufung hat nach der jeweils höchsten zulässigen Gebäudeklasse bzw. Bauungsart zu erfolgen.	angenommen
2.1	Erster Absatz: Die Richtwerte des Löschwasserbedarfes für den Grundschutz wurden von den kommunalen Wasserversorgungsbetrieben und den Feuerwehren einvernehmlich ...	In Übereinstimmung mit den Ergänzungen in Punkt 1, dritter und vierter Absatz, sollte geklärt werden, ob dies nicht auch hier erfolgen sollte	... und den Feuerwehren oder den für den Brandschutz zuständigen Dienststellen einvernehmlich festgelegt ...	Angenommen
2.1	Tabelle 1, fünfte und sechste Spalte	Die Einheiten und Werte in den Spalten für die mind. Lieferdauer und Löschwasservorrat sollten mittig angeordnet werden.		Angenommen
2.1	Tabelle 1, zweite Hauptzeile	Die Wortfolge „Widmungen, in denen ...“ ist für die Angabe in den Zeilen 1 bis 6 nicht mehr zutreffen, da es sich hier mittlerweile um Gebäudeklassen bzw. Nutzungen handelt	Gebäudeklasse, Nutzungen	Angenommen
2.1	Tabelle 1, letzte Hauptspalte	Es sollte nach „erforderliche Löschwasserrate“ die Einheit ergänzt werden.	Erforderliche Löschwasserrate (l/min)	Angenommen
2.1	Tabelle 1	Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten die drei leeren Zellen mit „-“ versehen werden	-	Abgelehnt – leeres Feld
2.1	Tabelle 1, Zeile 3	Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte nach GK5 die Wortfolge „ausgenommen jene nach Zeile 2“ ergänzt werden, da sonst der Unterschied zur Zeile 2 nicht eindeutig hervorgeht	Gebäude der Gebäudeklasse GK3 bis GK5, ausgenommen jene nach Zeile 2, und Parkdecks	Abgelehnt, Tabelle eindeutig
2.1	Text unter Tabelle 1	Am Ende des Absatzes ist der Punkt zu ergänzen.	... offene Gerinne (Bäche, Flüsse), Teiche.	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

2.1	Tatsächlich vorhandene Löschwasserrate des Grundschutzes	Dieser „Überschrift“ sollte die Punktation 2.2 zugeordnet werden.	2.2 Tatsächlich vorhandene Löschwasserrate des Grundschutzes	angenommen
Tabelle 1		Die Löschwasserbereitstellung (Berechnung; etc.) hat lt. den OIB-Richtlinien (NÖ BTV 2014) in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten zu erfolgen. Der FKDT hat zumindest die Angaben hinsichtlich Plausibilität zu prüfen. In Bezug auf die Gebäudeklassen werden große Bedenken hinsichtlich der Anwendung in der Praxis geäußert.	Die erste Entfernung von 150 m auf 100 m abändern da einsatztaktisch nicht zumutbar! Ergänzend zur Tabelle 1: Über die Einstufungen gemäß der Zeilen 1 bis 6 hinausgehend kann es auch Sonderformen der Bebauung wie z.. Altstadtgebiete geben, die eine weiterführende Betrachtung hinsichtlich des Löschwasserbedarfes ergeben.	Angenommen
3	Löschwasserbedarf für den Objektschutz [...] des Löschwasserbedarf für den Objektschutz eine höhere Löschwasserrate als 8.000 l/min ergibt, [...] Reduktion der Löschwasserrate unter 8.000 l/min zu bewirken.	In Produktionshallen ist es oft nicht möglich BMA, Löschanlagen und Brandabschnitte zu errichten (z.B.: große Raumhöhen erforderlich), jedoch sind die Produktionsflächen aus betrieblichen Gründen oft notwendig.	Bis jetzt 10.000 l/min, dieser Wert sollte beibehalten werden!	Abgelehnt, die Reduktion beruht auf einer taktischen Betrachtungsweise
3	die Entfernungen der Löschwasserentnahmestellen gemäß Tabelle 1 zum entferntesten Gebäudezugang eingehalten werden, um den tatsächlich vorhandenen Grundschutz anrechnen zu dürfen.	Die Ermittlung der Entfernungen der Löschwasserentnahmestellen gemäß Tabelle 1 sollte genau definiert werden.	Es sollte die Gehweglänge herangezogen werden.	angenommen
3	für die Löschwasserbereitstellung in einem maximalen Abstand von 150 m zum Objekt vorzusehen.	Die Ermittlung des max. Abstandes von 150m sollte genauer definiert werden. Ebenso der Startpunkt von wo gemessen wird. Bei Gebäuden mit großen Längsausdehnungen könnten sich hier schon erhebliche Leitungslängen ergeben.	Es sollte die Gehweglänge herangezogen werden. Aufstellfläche der Feuerwehr als einheitlicher Startpunkt.	angenommen
3	Die Ermittlung des Löschwasserbedarfes setzt voraus: - Es ist nur ein Brandabschnitt vom Brand betroffen. - Die Mittel der „Ersten und Erweiterten Löschhilfe“ werden für die Ermittlung des Löschwasserbedarfes nicht berücksichtigt.	Formulierung Mehrmals – als Feststellung 1x als Vorschrift (3. Aufzählungspunkt!)	Der Löschwasservorrat von Feuerlöschanlagen, sowie die Wiederbefüllung von	Angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

	<p>- Der Löschwasservorrat von Feuerlöschanlagen darf nicht berücksichtigt werden und ist baulich getrennt vorzuhalten. Innerhalb einer Betriebsanlage darf eine wechselseitige Beeinflussung der Löschwasserraten von Feuerlöschanlagen (Nachspeisungen von Zwischenbehältern und Direktanspeisungen) und Objektschutz nicht gegeben sein. Die Wiederbefüllung von Vorratsbehältern von Feuerlöschanlagen sind dabei nicht zu berücksichtigen.</p> <p>- Das durch die Feuerwehr mitgeführte Löschwasser wird nicht berücksichtigt.</p>		<p>Vorratsbehältern werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis oder Fußnote: Der Löschwasservorrat von Feuerlöschanlagen ist baulich getrennt vorzuhalten. Innerhalb einer Betriebsanlage darf eine wechselseitige Beeinflussung der Löschwasserraten von Feuerlöschanlagen (Nachspeisungen von Zwischenbehältern und Direktanspeisungen) und Objektschutz nicht gegeben sein.</p>	
3	Zur Abdeckung des errechneten Löschwasserbedarfs für den Objektschutz darf nur die tatsächlich vorhandene Löschwasserrate des Grundschutzes berücksichtigt werden.	Wurde das rechtlich geprüft (bedenklich!) Eigentümer, etc. hat für Nicht-Einhalten von Gesetzen durch die Gemeinde aufzukommen?!	Zur Berechnung des Löschwasserbedarfs für den Objektschutz darf nur die tatsächlich vorhandene Löschwasserrate des Grundschutzes berücksichtigt werden.	angenommen
3	Bei freistehenden bzw. aneinander gebauten Bauwerken mit einer zusammenhängenden überbauten Grundfläche von mehr als 5.000 m ² müssen jedenfalls die Entfernungen der Löschwasserentnahmestellen gemäß Tabelle 1 zum entferntesten Gebäudezugang eingehalten werden, um den tatsächlich vorhandenen Grundschutz anrechnen zu dürfen.	Erklärung wieso 5.000 m ² Bis Abstand 150 m lt. Tabelle 1 kein Problem. Kommt auf die Gebäudegeometrie an. 33 x 160 m = 5.280 m ² - geht nicht 20 x 240 m = 4.800 m ² - geht schon?		Teilweise angenommen, Abstand wurde auf 125m tatsächliche Gehweglänge gekürzt/konkretisiert.
3		Nach der Hauptüberschrift sollte für den folgenden Text die Subüberschrift 3.1 Allgemeines für das bessere Zitieren ergänzt werden	3.1 Allgemeines	angenommen
3	Dieser Löschwasserbedarf ergibt sich entweder durch festgelegte Werte für bestimmte Nutzungen (Pkt. 3.2) oder durch Berechnung (Pkt. 3.1).	Aus taktischen Gründen sollten die beiden Kapitel getauscht werden, da in der Regel mit Kapitel 3.2 (neue Nummerierung) das Auslangen gefunden werden kann.	Dieser Löschwasserbedarf ergibt sich entweder durch festgelegte Werte für bestimmte Nutzungen (Pkt. 3.2) oder durch Berechnung (Pkt. 3.3).	Angenommen
3	Ergibt die Löschwasserberechnung für den Objektschutz einen Löschwasserbedarf, der über dem Grundschutz gemäß	Frage: bezieht sich der Abstand wirklich auf das Objekt oder nicht besser auf den Zugang des		Abgelehnt, im Zuge der Festlegung des

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

	Tabelle 1 liegt, so ist die Differenz durch zusätzliche Löschwasserentnahmestellen für die Löschwasserbereitstellung in einem maximalen Abstand von 150 m zum Objekt vorzusehen. Für Objekte außerhalb bebauter Gebiete ohne gesetzliche Verpflichtung für den Grundschatz ist der gesamte Löschwasserbedarf für den Objektschutz durch Eigentümer, Inhaber oder Nutzungsberechtigte bereitzustellen	Objektes; bei langgezogenen Objekten kann das einen wesentlichen Unterschied machen. Am Ende des Absatzes ist der Punkt zu ergänzen.		Grundschatzes kann kein Objektzugang definiert werden. Angenommen
3.1.1		Auf eine bessere optische Darstellung (Format) bei den Aufzählungen wäre zu achten.		angenommen
3.1.1	Bei den oa. Anforderungen an das Brandverhalten handelt es sich um Mindestanforderungen Brennbare Abdichtungen bleiben unberücksichtigt, wenn das Gesamtsystem Broof (t1) erfüllt	Am Ende dieser beiden Sätze ist jeweils der abschließende Punkt zu ergänzen.	Bei den oa. Anforderungen an das Brandverhalten handelt es sich um Mindestanforderungen. Brennbare Abdichtungen bleiben unberücksichtigt, wenn das Gesamtsystem Broof (t1) erfüllt.	angenommen
3.1.1.	Wände einschließlich Dämmung Klasse A2	Es könnte interpretiert werden, dass hier nur der Dämmstoff die Klasse A2 erfüllen muss.	Wände einschließlich Dämmung Gesamtsystem Klasse A2	Teilweise angenommen, Konkretisierung wird eingefügt.
3.1.1.	Decken/Dächer einschließlich Dämmung Klasse A2:	Es könnte interpretiert werden, dass hier nur der Dämmstoff die Klasse A2 erfüllen muss.	Decken/Dächer einschließlich Dämmung Gesamtsystem Klasse A2:	Teilweise angenommen, Konkretisierung wird eingefügt.
3.1.1	Spezifische Löschwasserrate für die immobile Brandbelastung	Das weit verbreitete Wärmedämmverbundsystem sowie Vorhangfassaden sollten aufgenommen werden. Siehe Anforderungen an das Brandverhalten gem. Tab. 1a der OIB 2/2019	Wände aus Werkstoff der Klasse A2 mit Dämmstoff der Klasse E od. D: $qL_{wi} = 0,25 \text{ l/(m}^2 \text{ min)}$ Wände aus Holz und Holzwerkstoffen der Klasse D mit Dämmstoff der Klasse E od. D: $qL_{wi} = 0,50 \text{ l/(m}^2 \text{ min)}$	Angenommen
3.1.1	Spezifische Löschwasserrate für die immobile Brandbelastung	Wände, die keine Sandwichpaneele, keine Holzelemente, oder keine Klasse A2 entsprechen werden nicht explizit erwähnt. Damit wird ein Auslegungsfreiraum erzeugt. Warum wird nicht dieselbe Bezeichnung wie in der OIB verwendet?	Wände einschließlich Dämmung Klasse A2: $qL_{wi} = 0 \text{ l/(m}^2 \text{ min)}$ - Wände aus Sandwichpaneelen Gesamtsystem Klasse B: $qL_{wi} = 0,25 \text{ l/(m}^2 \text{ min)}$	Angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

			<p>- Wände aus Holz und Holzwerkstoffen der Klasse D mit A2 Dämmstoffen: $qL_{wi} = 0,35 \text{ l/(m}^2 \text{ min)}$</p> <p>- Außenwandbekleidungen sowie die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden der Klasse C: $qL_{wi} = 0,35 \text{ l/(m}^2 \text{ min)}$</p> <p>- Wände aus Holz und Holzwerkstoffen der Klasse D: $qL_{wi} = 0,5 \text{ l/(m}^2 \text{ min)}$</p>	
3.1.1	<p>3.1.1 Spezifische Löschwasserrate für die immobile Brandbelastung</p> <p>Sie ergibt sich auf Grund der verwendeten Bauprodukte für die Wände und der Decken/Dächer.</p>	<p>Es ist nicht eindeutig beschrieben wie sich qL_{wi} zusammensetzt</p> <p>Einfache Werte verwenden</p>	<p>Aufbau als Tabelle erforderlich >> Vorschlag erstellen</p> <p>0,25 Schritte beibehalten Vorschlag NÖ</p>	Angenommen
3.1.1	<p>Brennbare Abdichtungen bleiben unberücksichtigt, wenn das Gesamtsystem Broof (t1) erfüllt</p>	<p>Was wenn nicht.</p> <p>Wie sind Abdichtungen dann zu berücksichtigen?</p>	<p>Wie sind Abdichtungen dann zu berücksichtigen, q_{lw} Wert angeben</p>	<p>Abgelehnt, brennbare Abdichtungen bleiben unberücksichtigt, da grundsätzlich der bautechnischen Anforderung entsprochen werden muss.</p>
3.1.2	<p>Stoffe, die weniger als 10% der Gesamtmenge ausmachen, bleiben dabei unberücksichtigt</p>	<p>Worauf beziehen sich die 10%?</p> <p>Masse?</p> <p>Fläche?</p> <p>Kubatur?</p>	definieren	Angenommen
3.1.2	<p><u>Spezifische Löschwasserrate für die mobile Brandbelastung</u></p> <p>.....</p> <p>Stoffe, die weniger als 10% der Gesamtmenge ausmachen, bleiben dabei unberücksichtigt.</p>	<p>War in erster RL auch so.</p> <p>Ist aber „un-technisch“ – Gesamtmenge!</p>	<p>Stoffe, die weniger als 10% der Gesamtmenge (kg) ausmachen, bleiben dabei unberücksichtigt.</p>	Angenommen
Tabelle 2	<p>Spaltenbezeichnung – Betriebsfeuerwehr Brandmeldeanlage Alarmweiterleitung</p>	<p>Zur Verdeutlichung</p> <p>Hinweis ggf. durch Fußnote (nur BTF 24/7, K 3.2) ergänzen</p>	<p>Betriebsfeuerwehr 24/7 in der Spalte einfügen und berücksichtigen</p>	Angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

		Ggf. auch bei anderen Spalten (ABMA TRVB 123, etc.)		
3.1.3 und Tabelle 2	[...] mit einer automatischen Löschanlage [...] ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle [...]	In Betrieben mit Betriebsfeuerwehr sind zentrale betriebliche Notrufstellen, als Alarmannahmestelle eingerichtet!	Hier sollte ein Punkt bzw. ein Absatz hinzugefügt werden. Mit automatischer Löschanlage und Betriebsfeuerwehr (Sicherheitskategorie K 3.2) ist eine Brandausbreitung geringer anzusehen als bei einer öffentlichen Feuerwehr (Zeitschiene), daher sollte eine Reduktion der rechnerischen Brandfläche AB [m ²] auf z.B. 500 erfolgen!	Abgelehnt, bei Vorhandensein einer automatischen Löschanlage wird von Nachlöscharbeiten durch die Feuerwehr ausgegangen, daher ist keine weitere Flächenreduktion möglich.
3.1.3	- ... Brandfläche 2000 m ² in die Berechnung eingesetzt werden. Bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr ...	In Analogie zur Tabelle 2 sollte dieser Absatz ebenfalls in zwei Aufzählungen unterteilt werden	- ... Brandfläche 2000 m ² in die Berechnung eingesetzt werden. - Bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr ...	angenommen
3.1.4		Auf ein besseres Format der Erläuterungen unter der Formel ist zu achten.		angenommen
3.1.4	$Q_{LWO}=(q_{Lwi}+q_{Lwm})*AB$	Da die Decken und Wände im Punkt 3.1.1 aufgeteilt wurden sollte auch die Formel angepasst werden um Missverständnisse zu vermeiden.	$Q_{LWO}=(q_{Lwi(Decke)}+q_{Lwi(Wand)}+q_{Lwm})*AB$	angenommen
3.1.5		Auf ein besseres Format der Erläuterungen unter der Formel ist zu achten.		angenommen
3.1.5	Bei gesprinklerten Lagergebäuden oder ... ist das Ergebnis der Berechnung der Löschwasserrate nach 4.1.5 nur bis zu einer maximalen Verdoppelung des Ergebnisses der	Die Querverweise sind zu richtig zu stellen (derzeit 3.1.5 bzw. 3.1.4). Falls dem Vorschlag der Änderung der Reihenfolge der Kapitel 3.2 und 3.1 gefolgt wird, ist nochmals eine Richtigstellung erforderlich.	Bei gesprinklerten Lagergebäuden oder ... ist das Ergebnis der Berechnung der Löschwasserrate nach 3.1.5 nur bis zu einer maximalen Verdoppelung des Ergebnisses der Berechnung der	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

	Berechnung der Löschwasserrate gemäß 4.1.4 zu berücksichtigen.		Löschwasserrate gemäß 3.1.4 zu berücksichtigen.	
3.1.5	Formel		siehe Punkt 3.1.4	angenommen
3.1.5	Bei gesprinklerten Lagergebäuden oder Gebäuden mit gesprinklerten Lagerbereichen [...]	Die Punkte 4.1.5 und 4.1.4 gibt es in dieser TRVB nicht! Es werden vermutlich die Punkte 3.1.5 und 3.1.4 gemeint	Ändern der Punkte auf 3.1.5 und 3.1.4	angenommen
3.1.5	Bei gesprinklerten Lagergebäude...	Falsche Punkte. zitiert. Hier wird auf 4.1.5 bzw. 4.1.4 verwiesen, aber müsste 3.1.5 und 3.1.4 sein.	Bei gesprinklerten Lagergebäuden oder Gebäuden mit gesprinklerten Lagerbereichen (zumindest Brandabschnittsschutz) ist das Ergebnis der Berechnung der Löschwasserrate nach 3.1.5 nur bis zu einer maximalen Verdoppelung des Ergebnisses der Berechnung der Löschwasserrate gemäß 3.1.4 zu berücksichtigen. Selbiges gilt für Lager, welche mit Sauerstoffreduktionsanlagen ausgestattet sind.	angenommen
Anhang A		Wir gehen davon aus, dass der bisherige Anhang A wie bisher noch angefügt wird.		Angenommen
3.2	Bestimmungen der OIB Richtlinie 2, 2.2 oder 2.3	Die zu Grunde liegende OIB sollte festgeschrieben werden.	Bestimmungen der OIB Richtlinie 2, 2.2 oder 2.3 aus 2019	Abgelehnt, da im Zuge von Überarbeitungen keine maßgeblichen Änderungen zu erwarten sind
3.2	Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bis zu einer Brandabschnittsfläche von 1.200 m ²	Die Landwirtschaft hat einen Anteil von 24% an allen Schadensfällen in Österreich (Statistik 2018). Gerade in der Land- und Forstwirtschaft ist immer mit hohen Brandlasten (Futtermittel, Erntegüter, Hoftankstellen etc.) zu rechnen. Weiteres unterliegt die Land- und Forstwirtschaft diversen Erleichterungen in den Bauordnungen in Bezug auf Brandschutz. Siehe auch Stellungnahmen zu Tab. 1.	Streichung der Land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude. <u>Alternativ:</u> Forderung das Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude der OIB 2.1 entsprechen müssen. Diese	Abgelehnt, da bis 1200 m ² ein Wert vorgegeben ist, bei größeren Flächenausdehnungen ist eine Gleichstellung mit Betriebsbauten (objektsbezogene Löschwasserberechnung)

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

			kann lt. OIB 2/2019 Pkt. 7.1.8 auch herangezogen werden.	
3.2	In allen abweichenden Fällen ist eine Berechnung des Löschwasserbedarfes gemäß Punkt 3.1 vorzunehmen.	Wie ist diese Satz zu verstehen? Ist er auf Objekte außerhalb bebauter Gebiete ohne gesetzliche Verpflichtung für den Grundschatz bezogen od. auf die zuvor angeführten Ausnahmen?	Eindeutigen Definition der abweichenden Fälle. z.B.: Objekte mit Brandschutzkonzept welche Abweichungen enthalten.	Abgelehnt, da die Punkte 3.2ff neu strukturiert wurden.
3.2	Nutzungen ohne Anforderungen für den Objektschutz innerhalb des bebauten Gebietes		Gilt nicht für Sondergaragen (z.B. Stapelparkgaragen)	Abgelehnt, da die in der Richtlinie verankerten Werte aus Sicht des TRVB-AK ausreichend sind.
3.2	Für Objekte außerhalb bebauter Gebiete ohne gesetzliche Verpflichtung für den Grundschatz ist der Löschwasserbedarf gemäß Tabelle 1 durch den Eigentümer, Inhaber oder Nutzungsberechtigten bereitzustellen. In diesen Fällen darf die Lieferdauer mit 90 Minuten angesetzt werden.	Ist unter der Überschrift 3.2 <u>innerhalb</u> des bebauten Gebietes angeführt.	Eigenen Unterpunkt machen oder zu 3.2.1 bzw. diesen als 3.2.2 ändern und neuen Unterpunkt 3.2.1 ... innerhalb bantes Gebiet einfügen und auch Hauptpunkt 3.2 nachbessern	Angenommen
3.2	3.2 Nutzungen ohne Anforderungen für den Objektschutz innerhalb des bebauten Gebietes	Auf Grund des Absatzes unter den Aufzählungen (für Objekte außerhalb bebauter Gebiete ...) sowie des Punkt 3.2.1 dem ein Punkt 3.2.2 fehlt, sollte die Überschrift geändert sowie ein Subpunkt 3.2.1 eingeführt werden.	3.2 Nutzungen ohne Anforderungen für den Objektschutz 3.2.1 Löschwasserbedarf innerhalb des bebauten Gebietes	Angenommen
3.2	3.2 Nutzungen ohne Anforderungen für den Objektschutz innerhalb des bebauten Gebietes	Im Hinblick auf die Reihenfolge der OIB-Richtlinien sollte in der Aufzählung der erste Aufzählungspunkt (Garagen, überdachte Stellplätze) an das Ende gestellt werden. Da im ersten Absatz die OIB-Richtlinie 2.3 zitiert wird, stellt sich die Frage, ob diese nicht auch in dieser Aufzählung ergänzt werden sollte, zumal diese Gebäude in der Zeile 4 der Tabelle 1 angeführt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude, Bürogebäude oder büroähnliche Nutzung ... • Garagen, überdachte Stellplätze • Gebäude mit einem Fluchtniveau > 22 m 	Abgelehnt
3.2	Für Objekte außerhalb bebauter Gebiete ohne gesetzliche Verpflichtung für den Grundschatz ist der Löschwasserbedarf gemäß Tabelle 1 durch den Eigentümer, Inhaber oder Nutzungsberechtigten bereitzustellen. In diesen Fällen darf die Lieferdauer mit 90 Minuten angesetzt werden In allen	Dieser Absatz sollte unter den Punkt 3.2.2 (derzeit noch 3.2.1) verschoben werden, da er inhaltlich mit der Überschrift nicht zusammenpasst.		Angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

	abweichenden Fällen ist eine Berechnung des Löschwasserbedarfes gemäß Punkt 3.1 vorzunehmen.			
3.2.1	• Autobahnraststationen mit Tankstelle 1200 l/min auf die Dauer von 60 Minuten	Nach „Tankstelle“ ist ein Doppelpunkt zu ergänzen	• Autobahnraststationen mit Tankstelle: 1200 l/min auf die Dauer von 60 Minuten	Angenommen
3.2.1	• Parkdecks >1600 m ² 3200 l/min; >4800 m ² 4800 l/min	Zwecks Übersichtlichkeit sollte diese Aufzählung geteilt und hinsichtlich der Abgrenzung umformuliert werden.	• Parkdecks >1600 m ² und ≤ 4800 m ² : 3200 l/min; • Parkdecks >4800 m ² : 4800 l/min;	Angenommen
3.2.1	• Autobahnparkplätze für KFZ über 3,5 Tonnen höchstzulässige Gesamtmasse: 800 l/min auf eine Dauer von 60 Minuten (Löschwasservorrat mind. 50 m ³) • Autobahnraststationen mit Tankstelle 1200 l/min auf die Dauer von 60 Minuten • Parkdecks >1600 m ² 3200 l/min; >4800 m ² 4800 l/min	Lieferdauer – 1 h, 1,5 h, 2 h, 3 h, 60 min, 90 min Vereinheitlichen in Bezug auf die Einheit Und bei Objektschutz grundsätzlich 90 min!!!		Abgelehnt, die Werte beziehen sich auf Einsatzerfahrungen
3.2.1	Parkdecks >1600 m ² 3200 l/min; >4800 m ² 4800 l/min		Parkdecks >1600 m ² 3200 l/min; >4800 m ² 4800 l/min auf eine Dauer von 90 Minuten	Teilweise angenommen
3.2.1	Parkdecks >1600 m ² 3200 l/min; >4800m ² 4800l/min	Warum ist der Löschwasserbedarf von Parkdecks außerhalb des bebauten Gebietes höher als im bebauten Gebiet? Eine Vergrößerung der Lieferdauer wäre nachvollziehbar.	Parkdecks 1600 l/min auf 120, 180 oder 240 Minuten	Teilweise angenommen, unter Punkt 3.2ff wurde eine Konkretisierung generell vorgenommen
3.2.1	Autobahnraststationen mit Tankstellen..	Elektroladestelle finden sich nicht wieder. Erhöhte Brandgefahr beim Ladevorgang.	Autobahnraststationen mit Tankstellen oder Ladestationen für Elektrofahrzeuge	Abgelehnt, für Ladestellen von Elektrofahrzeugen steht mit einer Löschwasserrate von 1200 l/min ausreichend Löschwasser zur Verfügung
4	Löschwasserbereitstellung [...] im Umkreis von maximal 150 m zum gegenständigen Objekt situiert werden.	Vor allem bei großen Objekten, die einen objektbezogenen Löschwasserbedarf aufweisen der über dem Grundschutz liegt, sollte ein rascher Löschangriff gestartet werden können, ohne Lange Zubringleitungen aufbauen zu müssen. Bei großen Objekten ist	Die ersten 800l/min für den Objektschutz müssen in einer Entfernung von maximal 60 m vorhanden sein. Die restlichen Löschwasserentnahmestellen für die Löschwasserbereitstellung müssen	Teilweise angenommen, Wert wird mit Tabelle 1 (125m) gleichgezogen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

		auch sehr oft eine Betriebsfeuerwehr vorhanden, was sich mit den Interessen der Betriebe deckt, dass durch die Betriebsfeuerwehr der betriebliche Ausfall/Schaden möglichst geringgehalten wird und die Löschmaßnahmen rasch Wirkung zeigen.	möglichst gleichmäßig verteilt in einem Umkreis von maximal 150 m zum gegenständlichen Objekt situiert werden.	
4	Löschwasserbereitstellung müssen möglichst gleichmäßig verteilt in einem Umkreis von maximal 150 m	Abweichung zum Begriff in Pkt. 3. In Pkt. 3 wird Abstand angeführt, hier Umkreis.	Einheitlicher Begriff in Pkt. 3 u. 4.	Angenommen
4	Löschwasserbereitstellung Der durch Maßnahmen oder Einrichtungen des Eigentümers oder Inhabers eines Objektes abzudeckende Löschwasserbedarf ergibt sich aus dem gemäß Pkt. 3 berechneten Löschwasserbedarf für den Objektschutz abzüglich des tatsächlich vorhandenen Löschwasserbedarfes für den Grundschutz gemäß Pkt. 2 Löschwasserentnahmestellen für die Löschwasserbereitstellung müssen möglichst gleichmäßig verteilt in einem Umkreis von maximal 150 m zum gegenständlichen Objekt situiert werden. Löschwasserversorgungsanlagen sind gemäß der ÖBFV-RL VB-01 „Die Löschwasserversorgung“ auszuführen und zu betreiben sowie nachweislich der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen und in einem Brandschutzplan gemäß TRVB 121 O auszuweisen.	Technisch wünschenswert! Aber nicht gesetzeskonform! Hinweis auf ÖBFV-RL VB-01 geht unter – eigener Punkt oder Unterpunkt (auch wenn es nur ein Satz ist. Oder ergänzen was durch die VB-01 alles abgedeckt wird.	Satz zerteilen!	Angenommen
1.12	rechnerische Brandfläche: angenommene Fläche bzw. Teilfläche eines Raumes (Brandabschnitt), die bis zum Wirksamwerden von Löschmaßnahmen der Feuerwehr vom Brand erfasst ist.	Wir würden diese Definition nicht so schreiben, da dann möglicherweise wie bei der TRVB 125 wieder rückgerechnet wird oder die Werte zweckentfremdet werden.	<u>Textvorschlag:</u> Rechnerischer Wert der Brandfläche unter Berücksichtigung von allenfalls vorhandenen technischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen	Angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
-----------------------------------	-----------------------	----------------------	-------------------------	----------------------------------

3	Bei freistehenden bzw. aneinander gebauten Bauwerken mit einer zusammenhängenden überbauten Grundfläche von mehr als 5.000 m ² müssen jedenfalls die Entfernungen der Löschwasserentnahmestellen gemäß Tabelle 1 zum entferntesten Gebäudezugang eingehalten werden, um den tatsächlich vorhandenen Grundschutz anrechnen zu dürfen.	<p>Die Vorgabe der Entfernung für den tatsächlich berechenbaren Grundschutz sollte nicht auf den entferntesten Gebäudezugang sondern wie früher üblich zu einem Gebäudezugang abgestimmt werden. Es besteht sonst eine sehr starke Verschärfung gegenüber der derzeitigen Richtlinie. Zusätzlich wäre dann faktisch bei größeren Gebäuden der gesamte Löschwasserbedarf auf dem Gelände vorzuhalten und der Grundschutz könnte nur bedingt angerechnet werden.</p> <p>Wir würden hier empfehlen die Formulierung wie nebenstehend abzuändern.</p> <p>Somit wäre auch sichergestellt, dass sich um das Gebäude eine ausreichend Anzahl Wasserentnahmestellen befinden und mit der Standard – Ausrüstung (10 B) eines Löschfahrzeuges von jedem Gebäudezugang eine Wasserentnahmestelle erreicht wird.</p>	Bei freistehenden bzw. aneinander gebauten Bauwerken mit einer zusammenhängenden überbauten Grundfläche von mehr als 5.000 m ² müssen jedenfalls die Entfernungen der Löschwasserentnahmestellen gemäß Tabelle 1 zum nächsten Gebäudezugang eingehalten werden. Um den tatsächlich vorhandenen Grundschutz anrechnen zu dürfen, muss in einem Abstand von 150 m zu jedem Gebäudezugang mind. eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Lieferleistung von mind. 800 l/min (90 Minuten) gegeben sein.	Teilweise angenommen, Abstand wurde auf 125m tatsächliche Gehweglänge gekürzt/konkretisiert.
3.2.1 bzw. Tab. 1	dritter Aufzählungspunkt: Parkdecks >1600 m ² 3200 l/min; >4800 m ² 4800 l/min	<p>1) Grundsätzlich bestehen unterschiedliche Anforderungen für die Löschwasserversorgung für Parkdecks für das verbaute Gebiet (Tabelle 1 – 1600 l/min über 2 h) und außerhalb des bebauten Gebiets (bis zu 4800 l/min über 1,5 h). Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass ein Brandereignis im bebauten Gebiet als geringere Gefährdung angesehen wird als außerhalb des bebauten Gebiets (freistehend). Die Regelung sollte aus unserer Sicht zumindest gleichlautend sein.</p> <p>2) Die angenommenen erforderlichen Löschwasserraten nach Vorgabe des Punktes 3.2.1 für Parkdecks erscheinen aus fachlicher Sicht als zu hoch. Es gab in der Vergangenheit Brandereignisse, die zu einem Vollbrand in Parkdecks führten, wobei sich z.B. in Liverpool als wesentliche Ursache für diese unerwartet</p>	Parkdecks generell: 1600 l/min bei 120 Minuten	Abgelehnt, die Löschwasserraten beruhen auf möglichen Einsatzmitteln der Feuerwehr.

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 18.05.2020

TRVB: 137 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
---	------------------------------	-----------------------------	--------------------------------	--

rasche vertikale Brandausbreitung
Entwässerungsabläufe aus Kunststoff
/Aluminium + austretender Treibstoff auf der
Parkrampe herausgestellt haben. Hier sollte
ein Hinweis an das OIB erfolgen und auf Grund
dieser Erkenntnisse bauliche Anforderungen
an die Ausführungen dieser Abläufe und
Parkdecks gestellt werden (z.B. nichtbrennbare
Ausführung). Es sollte die Ursache und nicht
durch erhöhen der erforderlichen
Löschwasserrate die Symptome bekämpft
werden. Siehe dazu beiliegender Bericht.